

Preisblatt für die Ersatzversorgung gem. § 38 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

Die nachfolgende Preisregelung gilt für **Stromlieferungen an Nicht-Haushaltskunden** (sonstiger Bedarf), also Gewerbe- und Geschäftskunden mit und ohne registrierende Leistungsmessung, die über das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Quedlinburg beliefert werden und einen Strombedarf von mehr als 10.000 kWh/Jahr haben.

Gemäß § 38 Abs. 2 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) endet die Ersatzversorgung, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energie-liefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergie-versorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den im Rahmen der Ersatzenergie-versorgung bezogenen Stromverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

	Sonstiger Bedarf¹
Für Gewerbe- und Geschäftskunden >10.000 kWh/Jahr	netto
Grundpreis pro Monat	170,00 €
Arbeitspreis pro kWh	47,20 ct

Die vorgenannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und verstehen sich netto.
Stand: Dezember 2021

Sonstiger Bedarf¹

Eigenverbrauch > 10.000 kWh/Jahr für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke

Hinweis zu den vorgenannten Preisen

Die vorgenannten Grund- und Arbeitspreise beinhalten die Kosten der Beschaffung und Vertriebsaufwendungen.

Die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG), die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV), die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) sowie die Netzentgelte gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsBG) sofern vom grundzuständigen Messstellenbetreiber installiert, sind in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.